OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603179/4/Sch/JW

Datum:
Linz, 16. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn S A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.5.2019, GZ: VerkR96-11720-2017, wegen Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid vom 14.5.2019, GZ: VerkR96-11720-2017, den Einspruch des Herrn S A gegen die Strafverfügung vom 15.5.2017, GZ: VerkR96-11720-2017, diese ist wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ergangen, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.
Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Nach der Aktenlage ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die belangte Behörde hat die mit 15.5.2017 datierte Strafverfügung an Herrn S A, abgefertigt. Dieses Poststück konnte dem Beschwerdeführer allerdings nicht zugestellt werden, es ist an die Behörde retourniert worden. Als Begründung findet sich auf dem Briefumschlag der postalische Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“.

Hierauf hat die belangte Behörde im Wege der zuständigen deutschen Rechtshilfebehörde ermittelt, dass der Beschwerdeführer nach W, verzogen ist.
Es wurde laut entsprechendem Vermerk auf dieser Mitteilung der deutschen Behörde durch den Bearbeiter/die Bearbeiterin der belangten Behörde der Vermerk angebracht, wonach eine Neuzustellung angeordnet wurde.

Im Akt findet sich in der Folge ein Postrückschein, dass dieses Poststück vom Beschwerdeführer S A als Empfänger am 18.9.2017 persönlich übernommen worden sei.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an die belangte Behörde mit der Fragestellung herangetreten, ob sich in dem entsprechenden Briefumschlag nicht nur eine Mahnung im Zusammenhang mit dem ausstehenden Strafbetrag, wie vom Beschwerdeführer behauptet, sondern auch die Strafverfügung selbst befunden habe. Mit Schreiben vom 10.9.2019 hat die belangte Behörde mitgeteilt, dass die Strafverfügung am 7.9.2017 versendet und am 18.9.2017 übernommen worden sei. Im Zuge des offenkundig über Ersuchen der belangten Behörde unternommenen Versuches des Finanzamtes München, die Verwaltungsstrafe zu vollstrecken, wurde ihm laut eigenen Angaben erst von dieser Stelle mitgeteilt,

dass es sich hiebei um eine Strafverfügung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Form einer Geschwindigkeitsüberschreitung gehandelt habe. Mit Eingabe vom 25.2.2019 hat der Beschwerdeführer dann „Widerspruch“ gegen die Strafverfügung erhoben.
Die erwähnte Mitteilung der belangten Behörde vom 10.9.2019 enthält die Aussage, dass am 7.9.2017 eben doch die Strafverfügung mitversendet wurde, auch wenn vom Beschwerdeführer anderes behauptet wird. Das Verwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass hier von der Behörde eine unrichtige Auskunft erteilt wurde.

Mit der Zustellung am 18.9.2017 begann die gesetzliche Einspruchsfrist im Ausmaß von 2 Wochen zu laufen und war zum Zeitpunkt der Einbringung des Einspruches längst verstrichen.

Somit musste die Beschwerde abgewiesen werden. Ob und in wie weit die belangte Behörde von der Bestimmung des § 52a VStG in Bezug auf die Strafverfügung Gebrauch macht, zumal die Aktenlage Zweifel an der tatsächlichen Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers hervorruft, muss von dieser entschieden werden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön